



Inhalt:

In eigener Sache.....	2
StrukWFG - „Arbeit von Morgen“ Gesetz	2
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung –	2
Umgang mit Standorten ab 01.06.2020	2

In eigener Sache...

Neustrukturierung der fachkundigen Stelle AZAV.

Mit Wirkung zum 30.03.2020 wird die Leitung der fachkundigen Stelle durch ein agiles Team wahrgenommen, dass sich mit verschiedenen Themenschwerpunkten befasst. Unter der Leitung von Herrn Dubsky wird Frau Tania Horsch den Schwerpunkt Trägerzulassung und Auditoren und Frau Campaña den Schwerpunkt Maßnahmenzulassung begleiten. Zwei interne Fachauditoren werden zukünftig die fachkundige Stelle mit ihren Praxiserfahrungen verstärken. Durch die Verteilung der Aufgaben und ein agiles Vorgehensmodell glauben wir besser für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet zu sein.

Die Leitung der fachkundigen Stelle ist erreichbar unter azav@dqs.de – Beschwerden bzgl. AZAV-Verfahren werden zentral unter beschwerden@dqsbit.de entgegen genommen.

StrukWFG - „Arbeit von Morgen“ Gesetz

Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung –

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben das StrukWFG auf den Weg gebracht – hieraus ergeben sich zukünftig einiger Änderungen im AZAV Zulassungsverfahren. An dieser Stelle die wichtigsten Änderungen:

- §45 Absatz 1 Satz 1 – Maßnahmen werden mit dem Satz 2 zusammengefasst – der neue Satz 1 wird : § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen lauten
- Der BKDS wir ab Juli 2020 neu festgelegt und um 20% pauschal erhöht – Bemessungsgrundlage werden zukünftig 12 TN für Gruppenmaßnahmen sein.
- Ab Oktober werden fachkundige Stellen befugt Kostenüberschreitung von 25% selbst zu genehmigen (für beide Rechtskreise §45 und §81ff)
- Auch die Maßnahmen des §45 werden bei Kostenüberschreitung von mehr als 25% unter den Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit gestellt.

Weiteres entnehmen Sie dem originalen Gesetzestext. Wir werden die entsprechenden Verfahren und Dokumente rechtzeitig anpassen und Sie informieren.

Umgang mit Standorten ab 01.06.2020

Generell ist es nicht mehr erforderlich neue oder geänderte Standorte erst vor Ort zu begutachten und dann auf das Zertifikat aufzunehmen. Laut ISO 17065 können Standorte auch alternativ ortsbezogen bewertet werden und auf das Zertifikat aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese bei der nächsten Regelbegutachtung überprüft werden (neue Standorte bilden eine eigene Gruppe bzgl. des Stichprobenverfahrens).

Alle Standorte haben eine Gültigkeit bis zum Ende der Zulassung oder sie werden vom Träger „abgemeldet“


Standorte mit temp. Charakter und Standorte werden nicht mehr unterschieden!

Träger können zukünftig:

- A) Neue Standorte beantragen, die als vollwertiger Standort auf die Trägerzulassung übernommen werden
- B) Neue Schulungsstätten beantragen, die ebenfalls gesondert auf der Trägerzulassung ausgewiesen werden

Fall A:

1. Einen Standort mit Mitarbeitern, die dort ihren festen oder auch zeitweisen Arbeitsplatz haben beantragen:
2. **758D10Q_Aenderungsmittteilung-Traeger-AZAV.doc** pro Standort

Änderungsmittteilung Trägerzulassung AZAV 

AZ Träger

Änderungsangabe erforderlich, wenn es ein Standort mit Mitarbeiter die dort ihren festen Arbeitsplatz haben, in die Trägerzulassung neu aufgenommen werden soll:

Gründung eines **neuen** Standortes*

Angaben zum neuen Standort	
Straße	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/> Ort <input type="text"/>
Anzahl FTE inkl. FTE Honorarkräfte:	<input type="text"/>
Fachbereich: 1:	<input type="checkbox"/> 2: <input type="checkbox"/> 3: <input type="checkbox"/> 4: <input type="checkbox"/> 5: <input type="checkbox"/> 6: <input type="checkbox"/>

ERGÄNZENDER ANHANG ZU NEUEN STANDORTEN IN O.G. FORM MUSS BEIGEFÜGT WERDEN SIEHE *

Änderungsangabe nur erforderlich, wenn sich die Bezeichnung, die Anschrift, der Fachbereich, die Anzahl Mitarbeiter geändert haben

Änderung am Standort*

Angaben zum geänderten Standort	
Bisheriger Standort:	→ Neuer Standort:
Straße	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/> Ort <input type="text"/>
Anzahl FTE inkl. FTE Honorarkräfte:	<input type="text"/>
Fachbereich: 1:	<input type="checkbox"/> 2: <input type="checkbox"/> 3: <input type="checkbox"/> 4: <input type="checkbox"/> 5: <input type="checkbox"/> 6: <input type="checkbox"/>

ERGÄNZENDER ANHANG ZU STANDORTEN IN O.G. FORM MUSS BEIGEFÜGT WERDEN SIEHE *

Sonstige Änderungen oder weitere Erläuterungen:

3. 758D10E_Unterrichtsraeume-MassTmBm-TMFBW-AZAV.doc pro Standort

Unterrichtsräume, Ausstattung, Unterrichtsmittel
AZAV Maßnahmen



Identifikation Maßnahme FKS DQS Durchführungsort: _____

FKS	AZ	AZAV	Datum Zulassung	aus Meldedatei	Maßnahme-Nummer
DQS		TM nach § 45		Beispiel: 1E	Beispiel: 001 ...

Fachbereich aus Meldedatei: _____

(Die Anlage enthält bei staatlichen Schulen und auf Dauer staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit dieser Bildungsgang der Überprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde unterliegt.)

Unterrichtsräume

Die räumlich/technische Ausstattung und die notwendigen Unterrichtsmittel werden im benötigten Zeitumfang zur Verfügung gestellt.
Bitte bei Teilung der Gruppe im Konzept erläutern!

Unterrichtsfach oder praktische Unterweisung	Größe in qm	Schulungsplätze	Technische Ausstattung

4. **Raumpläne / Fotos nach Bedarf** pro Standort
5. die Unterlagen werden geprüft.
6. → der neue Standort wird auf die Trägerzulassung aufgenommen mit Aktenzeichen, Fachbereich und Gültig ab : **Datum der Freigabe**

Sollten dort Maßnahmen durchgeführt werden, die von der FKS DQS zugelassen wurden:

7. Zusätzlich muss pro Einreichung „758D10W_Liste-Standorte_MASS_E-Anh-B.docx“ beigefügt werden

Fall B:

1. Schulungsstätten beantragen, an denen kein Personal mit festen Arbeitsplatz zugeordnet ist – also reine Schulungsräume.
2. Der Träger füllt die Liste **758D10H_Liste-Schulungsstaetten-AZAV.doc**

DQS
Änderungsantrag zur Aufnahme von Schulungsstätten
auf die Trägerzulassung



AZ: _____ Datum: _____ Ihre DQS Ansprechpartnerin: _____

Adresse	Fachbereich (FB)*			Gültigkeit ab (von der FKS auszufüllen)	Anzahl der Honorarkräfte die an dieser Schulungsstätte tätig sind:
	1	3	4		
__-S001					
__-S002					
__-S003					
__-S004					

3. Träger beantragen einen Standort immer mit den Unterlagen pro Schulungsstätte:
 - 758D10W_Liste-Standorte_MASS_E-Anh-B.docx
 - 758D10E_Unterrichtsraeume-MassTmBm-TMFBW-AZAV.doc
 - **Raumpläne / Fotos nach Bedarf**
4. Die Standorte werden auf die Trägerzulassung **Anhang A** (generiert aus **758D10H_Liste-Schulungsstaetten-AZAV.doc**) aufgenommen und bei der nächsten Begutachtung zur Prüfung eingeplant (Schulungsstätten bilden immer eine eigene Stichprobe). Bei mehreren neuen Standorten wird immer eine Stichprobe aus der Gruppe neuer Standorte (nach MD1) gezogen.
5. „Schulungsstätten“ werden mit einer Begehung begutachtet, die zwischen min. 0,2 PT und 0,3 PT kalkuliert wird.